

Einkaufsbedingungen

Stand: September 2006

1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Einkaufsgeschäfte der InfraServ Wiesbaden Technik GmbH & Co. KG (Besteller) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen oder Verkaufsbedingungen des Lieferanten, werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Wird vom Besteller auf ein Schreiben des Lieferanten Bezug genommen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor. Die Bedingungen des Bestellers gelten auch ohne vorheriges Angebot oder Auftragsbestätigung, spätestens mit Erbringung der Leistung oder Annahme der Ware als vereinbart. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages sowie Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.2 Es wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte Leistungen, wie beispielsweise für Montagen und Fremdleistungen weitergehende Geschäftsbedingungen Anwendung finden.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für den Anfragenden.
- 2.2 Eigenschaften des Kaufgegenstandes sind ausdrücklich garantiert, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Änderungen bzw. Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt oder der Aufwertung der Leistung dienen, müssen dem Besteller vor der Ausführung angezeigt werden.
- 2.3 In jedem Fall hat die Ware mindestens dem jeweiligen Stand der Technik und den getroffenen Qualitätsvereinbarungen zu entsprechen.

3. Bestellungen und Bestelländerungen

- 3.1 Bestellungen sowie gegebenenfalls deren Änderungen erfolgen ausschließlich schriftlich. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er schriftlich bestätigt wurde. Die schriftliche Auftragsbestätigung gilt als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
- 3.2 In allen Schriftstücken sind die komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen des Bestellers anzugeben.
- 3.3 Der Besteller behält sich ein 14-tägiges Widerrufsrecht vor.

4. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

- 4.1 Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum bis zu sechs Monate liegen, gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise des Lieferanten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Festpreis inkl. freier Lieferung an die benannte Abladestelle verzollt, einschließlich Verpackung. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die InfraServ Wiesbaden Technik GmbH & Co. KG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Preise mehr als 10% pro Jahr angehoben werden.
- 4.2 Die Begleichung der Rechnung erfolgt 14 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 3% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang netto. Die Zahlungsfrist läuft von dem Zeitpunkt an, in welchem sowohl die Leistungen und Lieferungen erbracht als auch die Rechnungen von uns angenommen sind.

5. Lieferung und Gefahrenübergang

- 5.1 Die Lieferzeit läuft vom Bestelltage ab. Sobald der Dienstleister oder Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich auf das Hindernis dem Besteller gegenüber nicht berufen.
- 5.2 Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.3 Der Gefahrenübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition.
- 5.4 Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei der Ablieferung der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle, bei Maschinen und technischen Einrichtungen erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung an uns über.

6. Sachmängelhaftung, Mängelrüge und Haftung

- 6.1 Der Dienstleister oder Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand frei von Sachmängeln ist, keine seinen Wert beeinträchtigenden Mängel aufweist, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen Vorschriften, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- 6.2 Bei der Lieferung von Waren, die gemäß § 377 HGB geliefert wurden, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offensichtlichen Mangels, 10 Arbeitstage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 10 Arbeitstage ab Entdeckung des Mangels.
- 6.3 Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln gelten die Regelungen des BGB, jeweils in der neuesten Fassung. Soweit für den Besteller zumutbar, wird dem Auftragnehmer eine Nacherfüllung schnellstmöglich mit dem Besteller ermöglicht. In dringenden Fällen hat sie auf Verlangen des Bestellers in 24-stündigem Schichtbetrieb zu erfolgen. Ist eine sofortige Nacherfüllung nicht möglich, so hat der Lieferant unverzüglich, im Einvernehmen mit dem Besteller, provisorisch Abhilfe zu schaffen. Die Kosten trägt der Lieferant. Zu Kosten des Lieferanten gehen auch die bauseitigen Kosten, z.B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs-, Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen. Eine Nacherfüllung ist fehlgeschlagen, wenn sie einmal erfolglos versucht wurde, eine Nacherfüllung dem Besteller nicht zumutbar ist oder der Lieferant die Nacherfüllung endgültig verweigert. Der Besteller hat dann in seinem Ermessen das Recht, Rücktritt, Minderung, Selbstvornahme sowie jeweils Schadensersatz und Ersatz der Aufwendungen zu verlangen.
- 6.4 Der Besteller ist neben den im Gesetz genannten Fällen berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen, wenn ein dringender Fall vorliegt. Für die Ersatzvornahme nicht behobener Mängel bleibt die Mängelhaftung erhalten.
- 6.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für solche Ansprüche auf Nachbesserung, Ersatzleistung oder Schadensersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgte Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.
- 6.6 Die Sachmängelhaftung des Dienstleisters oder Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Subunternehmern oder Unterlieferanten erbrachten / hergestellten Leistungen der Teile.
- 6.7 Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist für Sachmängelhaftung erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.

Einkaufsbedingungen

Stand: September 2006

6.8 Die aufgrund der Sachmängelhaftung beanstandeten Teile bleiben bis zum Einsatz zur Verfügung des Bestellers und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.

6.9 Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.10 Der Lieferant verpflichtet sich, Meldungen an Behörden nach dem Produkthaftungsgesetz vorher mit dem Besteller abzustimmen. Der Besteller behält sich vor, bei Zuwiderhandlung entstandene Schäden geltend zu machen.

7 Versicherungen

7.1 Der Dienstleister oder Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder Subunternehmern durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

7.2 Dem Besteller im Zusammenhang mit dem abzuschließenden Kaufvertrag leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung des Bestellers für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc., scheidet – außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung – aus.

7.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen.

8 Versandvorschriften

8.1 Liefertermine, -fristen, Leistungstermine und –fristen, welche verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist oder Leistungsfrist ist eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung zum Ablauf der Liefer- oder Leistungsfrist eingegangen ist.

8.2 Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Der Lieferant hat die für den Besteller günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen. Der Versand hat ab einem Wert von 10.000 Euro versichert zu erfolgen.

In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die vom Besteller vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.

8.3 Grundsätzlich hat der Lieferant Gefahrstoffe und Gefahrgüter gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen alle von den jeweiligen verkehrsträgerspezifischen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

8.4 Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten selbstschuldnerisch, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.

8.5 Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

9 Eigentumsrechte und gewerbliche Schutzrechte an Unterlagen

9.1 Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Unterlagen

bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Der Besteller behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor.

Der Dienstleister oder Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu beachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

Der Dienstleister oder Lieferant hat dem Besteller alle notwendigen Unterlagen, die für eine Durchsprache des Liefergegenstandes erforderlich sind, vorzulegen. Eine solche Durchsprache oder andere Beteiligung des Bestellers liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Lieferanten und entbindet diesen nicht von etwaigen Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen.

9.2 Unterlagen aller Art, die der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9.3 Die vom Besteller angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung. Normen und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

10 Gegenstände

Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände dem Besteller auszuhändigen.

11 Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc.

11.1 Werden Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen, die innerhalb des Industrieparks Kalle-Albert Aufträge abwickeln. Diese werden vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt bzw. sind beim Sicherheitsdienst des Industrieparks anzufordern.

11.2 Das Risiko für das eingebrachte Eigentum des Lieferanten oder seiner Belegschaft wird vom Besteller nicht getragen.

12 Patentverletzung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

13 Anwendbares Recht, Auslegung von Klauseln, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

13.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der InfraServ Wiesbaden Technik GmbH & Co. KG gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

13.2 Erfüllungsort ist die vom Besteller vorgesehene Empfangsstelle, soweit nicht anderes in der Bestellung angegeben ist. Gerichtsstand ist Wiesbaden.

13.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die der von den Parteien gewünschten am nächsten kommt.